

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2005-10-25

Dezernat/ Amt: II / Lenkungsgruppe
Strategische Steuerung
Bearbeiter: Frau Corbie
Telefon: 545-1304

**Beschlussvorlage
Drucksache Nr.**

öffentlich

00856/2005

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Neues Kommunales Finanzmanagement - Budgetierungskonzept
Hier: Ergänzung der Bewirtschaftungsregeln

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die in der Anlage aufgeführte Ergänzung zum Budgetierungskonzept bezüglich der Ausnahme zur Erstellung eines Nachtragshaushaltes.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

In der Stadtvertretung am 25.10.2004 wurde das Budgetierungskonzept beschlossen. Der Haushalt 2005 ist budgetiert. Die entsprechende Genehmigung von Ausnahmeregelungen zum bestehenden Haushaltsrecht durch das Innenministerium wurde erteilt.

Während des Haushaltsvollzuges 2005 zeigte sich, dass Mehrausgaben in einer Höhe entstehen werden, die grundsätzlich einen Nachtrag erfordern hätten, für die aber im Gesamtbudget die Deckung gegeben war.

Im August wurde eine Vorabauskunft der Rechtsaufsichtsbehörde eingeholt, um im Rahmen der Experimentierklausel nach § 42 a KV die verfahrensaufwändige Aufstellung eines Nachtragshaushaltes nach § 50 Abs. 2 S. 2 KV für Mehrausgaben in erheblichem Umfang zu vermeiden, wenn die Deckung im Gesamtbudget gewährleistet ist. Dies wurde durch das Innenministerium im Falle einer Legitimation durch die Stadtvertretung als genehmigungsfähig angesehen. Die Legitimation wurde durch die Verwaltung im beschlossenen Budgetierungskonzept vom 25.10.2004 gesehen.

Im September erfolgte die offizielle Antragstellung zur Genehmigung von Ausnahmen zum bestehenden Haushaltsrecht bezüglich der Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes. Das Innenministerium sieht die Bewirtschaftungsregeln bezüglich über- und außerplanmäßiger Ausgaben im bestehenden Budgetierungskonzept als nicht ausreichend an, um bei Mehrausgaben in erheblichem Umfang einen Nachtrag auszuschließen.

Aus den genannten Gründen soll das Budgetierungskonzept um entsprechende Regelungen ergänzt werden.

2. Notwendigkeit

Wird das Budgetierungskonzept nicht um die entsprechenden Regelungen ergänzt, würde für die bereits beschlossene überplanmäßige Ausgabe für die Kosten der Unterkunft nachträglich die Erstellung eines Nachtragshaushaltes erforderlich sein. Dies würde aus zeitlichen Gründen erst nach Ablauf des Haushaltsjahres möglich sein.

Für den gesamten Genehmigungszeitraum des Budgetierungskonzeptes wird die Ausnahme zur Erstellung eines Nachtragshaushaltes geregelt. Einzelanträge entfallen dadurch.

3. Alternativen

keine

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

5. Finanzielle Auswirkungen

keine

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle:

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle:

Anlagen:

Ergänzung des Budgetierungskonzeptes vom 25.10.2004

gez. Wolfgang Schmülling
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen
Oberbürgermeister